



AUTOR
Marina Schrötter
Rechtsanwaltsanwärtlerin
T+43 1 512 03 53
marina.schroetter@vhm-law.at

Marina Schrötter ist Rechtsanwaltsanwärtlerin bei Vavrovsky Heine Marth Rechtsanwälte und vor allem in den Bereichen Dispute Resolution und Versicherungsrecht tätig.

Erfolgszuschlag.

Kostenersatzansprüche von Versicherten – kritische Position zum Ersatz von Erfolgszuschlägen durch den Versicherer

22.04.2020

Sowohl im Bereich der D&O-Versicherungen („Strafrechtsschutz-Baustein“) als auch bei sogenannten Strafrechtsschutzversicherungen stellt sich zumeist irgendwann die Frage, welche Positionen tatsächlich durch den Rechtsschutz- oder Haftpflichtversicherer zu tragen sind. Nur selten lässt sich diese Frage rein anhand der maßgeblichen Versicherungsbedingungen beantworten, weshalb – unterschiedliche Ansichten geprägte – Diskussionen auch über die Ersatzfähigkeit von Erfolgszuschlägen geführt werden.

Schlagworte: AHK, Erfolgszuschlag, D&O-Versicherung, Haftpflichtversicherung, Honorar, Kostenersatzanspruch, Strafrechtsschutz

Ausgangslage

Die Praxiserfahrung zeigt, dass gegenwärtig immer mehr – teils sehr umfangreiche – strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Organe und Mitarbeiter diverser Gesellschaften aufgrund strafrechtlich relevanter Vorwürfe eingeleitet werden. Da solche Ermittlungshandlungen – je nach Komplexität des zugrundeliegenden Sachverhalts – auch über Jahre hinweg andauern können, besteht oftmals die Notwendigkeit die hierfür notwendigen Verteidigungskosten durch entsprechenden Versicherungsschutz abzusichern. Im Rahmen solcher rechtlichen Verteidigung können neben rechtlichen Beratungsleistungen und der Vertretung vor Gericht auch Sachverständigenhonorare und beispielsweise Dolmetsch- und Zeugengebühren anfallen.

Vavrovsky Heine Marth
Rechtsanwälte GmbH

Wien – Salzburg

Fleischmarkt 1
1010 Wien, Österreich
T +43 1 512 0353
F +43 1 512 0353 – 40
office.wien@vhm-law.at

www.vhm-law.at



Abseits davon, dass oftmals zu prüfen ist, welche dieser Positionen tatsächlich von den vom Versicherer zu ersetzenden Verteidigungskosten umfasst sind¹, können auch infolge unterschiedlicher Abrechnungsansätze Positionen in Rechnung gestellt werden, deren Ersatzfähigkeit bzw hinsichtlich welcher die Ersatzpflicht des Versicherers hinterfragungswürdig ist, wodurch Diskussionspotential zu Tage treten kann. Hierunter fällt der eingangs erwähnte „Erfolgszuschlag“.

Versicherungsbedingungen & Abrechnungsmodalitäten

In den jeweiligen Versicherungsbedingungen ist zumeist – in unterschiedlicher Ausgestaltung – zusammengefasst festgelegt, dass der Versicherer die angemessenen bzw gebührenordnungsmäßigen Kosten ersetzt und darüber hinausgehende Kosten, welche auf Honorarvereinbarungen basieren, soweit diese im Hinblick auf die Sache angemessen sind. In einigen Fällen wird in den Bedingungswerken allerdings auch nur pauschal von „angemessenen Kosten“ gesprochen.

Die mögliche Ausgestaltung solcher Bestimmungen soll durch nachstehende Klauselbeispiele verdeutlicht werden:

- *„Der Versicherer übernimmt die gebührenordnungsgemäßen Kosten nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz, den Gerichtsgebühren- und -entschädigungsvorschriften oder ausländischen Gebührenordnungen und darüber hinausgehende Kosten von Honorarvereinbarungen, soweit diese insbesondere im*

Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache angemessen sind.“

- *„Sofern die Höhe der Verteidigungskosten nicht gesetzlich oder anders vorgeschrieben ist, sind sie im Umfang der Erforderlichkeit und Angemessenheit versichert.“*
- *„... erstattet der Versicherer den Versicherten dessen gebührenordnungsmäßige Kosten nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) oder entsprechenden ausländischen Gebührenordnungen. Darüber hinausgehende Kosten im Rahmen von Honorarvereinbarungen erstattet der Versicherer, soweit diese Kosten insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeit und die Bedeutung der Sache angemessen sind und die Honorarvereinbarung zuvor mit dem Versicherer abgestimmt wurde.“*
- *„Der Versicherer trägt eine angemessene und für den beauftragten Rechtsanwalt übliche Vergütung gemäß den autonomen Honorarrichtlinien (AHR) für Rechtsanwälte, sowie die ebenfalls üblichen Auslagen.“*

Bereits aufgrund der teilweisen konkreten und teilweisen pauschalen Formulierung solcher Klauseln ist erkennbar, dass der tatsächliche Umfang der Ersatzpflicht eines Versicherers nicht immer mit einem Blick festgestellt werden kann.

In Fällen, in welcher der Versicherer sogleich im Rahmen der schriftlichen Deckungsbestätigung kommuniziert, die Honorarerstattung auf Basis von vereinbarten Stundensätzen (Honorarvereinbarungen) vorzunehmen, wird die Diskussion über eine Ersatzfähigkeit bzw eine entsprechende Ersatzpflicht hinsichtlich eines Erfolgszuschlags bereits zu Beginn einer Schadensbearbeitung im Keim erstickt.

Gänzlich anders gestaltet es sich hingegen, wenn die beauftragten Rechtsvertreter im Zusammenhang mit strafrechtlichen

¹ vgl Reisinger in Fenyves/Schauer, VersVG, § 150 VersVG Rz 8ff.



Ermittlungsverfahren nach den Ansätzen des Rechtsanwaltstarifgesetzes (RATG) sowie den Allgemeinen Honorarkriterien (AHK) abrechnen.

Offizielle Strafsachen, RATG und AHK

Da gemäß § 1 RATG dieses Tarifgesetz lediglich für Strafverfahren über Privatanklagen und für die Vertretung von Privatbeteiligung zur Anwendung kommt, ist das RATG nicht 1:1 für Honorarabrechnung im Zusammenhang mit einem strafrechtlichen Ermittlungs- und/oder Hauptverfahren anzuwenden. Mangelt es sohin an einer individuellen Honorarvereinbarung wird daher nach den Maßgaben der sogenannten Allgemeinen Honorarkriterien (AHK) abgerechnet. Gesamtbetrachtet erfolgt die Honorarabrechnung sohin – aufgrund entsprechender Verweise in den AHK nach den Abrechnungsgrundsätzen des RATG, wobei die Bestimmungen der AHK zusätzlich zu Anwendung kommen.

Der hier zu diskutierende Erfolguszuschlag ist in § 12 AHK verankert. Hiernach lautet es:

„In offiziellen Strafsachen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen kann ein Erfolguszuschlag bis zu 50% des Honorarbetrages verrechnet werden; dies insbesondere, wenn das Verfahren eingestellt wird oder das Urteil auf Freispruch lautet oder ein wegen eines Verbrechens Angeklagter wegen eines Vergehens oder eines mit einem niedrigeren Strafsatz bedrohten Verbrechens verurteilt wird.“

Wird daher nach diesen Abrechnungsmodalitäten abgerechnet, stellt ein beauftragter Rechtsanwalt, sofern eine

Einstellung des Verfahrens oder ein Freispruch erzielt werden konnte, in der Regel einen Erfolguszuschlag iHv 50% des gesamten angelaufenen Honorars unter Verweis auf § 12 AHK in Rechnung.

Dass dem jeweiligen Rechtsanwalt dieser Zuschlag infolge seiner erfolgreichen Vertretungshandlungen zusteht, soll hier nicht in Abrede gestellt werden. Jedoch ist fraglich, ob dieser Erfolguszuschlag tatsächlich von den zu ersetzenden Verteidigungskosten iSe einer Strafrechtsschutz- oder D&O-Versicherung umfasst ist und daher eine Ersatzpflicht des jeweiligen Versichers begründet wird.

Erfolguszuschlag – Ersatzpflicht des Versicherten

Soweit ersichtlich hat sich weder die Literatur noch die Rechtsprechung in letzter Zeit mit dieser Fragestellung befasst. Es existiert lediglich eine Entscheidung des LGZ Wien aus dem Jahr 1984², welche sich mit diesem Thema beschäftigt und sich für die Ersatzpflicht des Haftpflichtversicherers in Bezug auf den Erfolguszuschlag nach § 12 AHK ausspricht.

Der Haftpflichtversicherer verneinte in dieser Sache seine diesbezügliche Leistungspflicht mit der Begründung, dass es sich bei diesem Erfolguszuschlag „nicht um nach den Umständen gebotene Kosten“ handle. Nach der Ansicht des Gerichts umfasse jedoch die Leistungspflicht des Versicherers, unter der Voraussetzung, dass Verteidigungskosten in einem Strafverfahren zu ersetzen sind, jenes

² LGZ Wien 27.09.1984, 45 R 504/84.



nach den AHK gebührende Honorar. Abseits davon hätte der Versicherer seine Deckungsbestätigung in keiner Weise eingeschränkt.

Diese bereits in die Jahre gekommene Entscheidung sollte jedoch kritisch beleuchtet und hinterfragt – und wohl nicht pauschal auf sämtliche relevante Versicherungsfälle umgelegt werden.

Zunächst gilt es vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Auslegungsgrundsätze von Versicherungsbedingungen die konkrete Klausel zu prüfen. Nach ständiger Rechtsprechung sind Klauseln in Versicherungsbedingungen, wenn diese nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.³

Ist in den relevanten Versicherungsbedingungen daher keine Honorarerstattung (auch) nach allgemeinen autonomen Honorarkriterien vorgesehen, dürfte wohl auch ein Erfolgzuschlag nach § 12 AHK nicht per sé von der Leistungspflicht eines Versicherers umfasst sein.

Zudem sollte die Intention und die Qualität dieses Erfolgzuschlags der Zielsetzung und dem Schutzzweck solcher Rechtsschutz- bzw. Haftpflichtversicherungen gegenübergestellt und überprüft werden, ob diese konform gehen.

Im Bereich des Strafrechtsschutzes liegt es im Interesse der versicherten Personen, nicht mit den notwendigen Anwaltskosten belastet zu werden, welche sie idR aufgrund eines bestehenden Vertretungszwanges nicht vermeiden können. Zutreffend ist ebenso, dass im Rahmen einer individuellen Honorarvereinbarung mithilfe der einzelnen Stundensätze Erfolgs- und Misserfolgs-elementen berücksichtigt werden können.⁴ Es entspricht jedoch auch gängiger Praxis, dass Versicherer sich eine Angemessenheitsprüfung und Zustimmung der und zu den jeweiligen Honorarvereinbarungen vorbehalten. Es sind daher im Bereich des versicherungsrechtlichen Strafrechtsschutzes die Angemessenheit und Notwendigkeit der Vertretungskosten und keineswegs erfolgsofokussierte Elemente maßgeblich. Ist hingegen ein die Angemessenheit übersteigender Stundensatz vereinbart, so wird die jeweilige versicherte Person zumeist angehalten sein, den übersteigenden Stundensatzanteil selbst zu tragen.

Wie sowohl die Bezeichnung als auch der Bestimmungsinhalt von § 12 AHK erkennen lässt, dient der Erfolgzuschlag der Berücksichtigung eines erzielten bestimmten Erfolges (Verfahrenseinstellung bzw. Freispruch).

Dass sohin die hinter diesen Versicherungen und dem Erfolgzuschlag stehenden Konzepte und Intentionen tatsächlich miteinander

³ RIS-Justiz RS0008901.

⁴ *Thiery*, Zeithonorar - Grundfragen der Stundensatzvereinbarung, Gestaltung und Abgrenzung, AnwBl 2017/58.



vereinbart werden können, ist daher wohl nicht generell als gegeben anzusehen.

Letztlich ist auch zu berücksichtigen, dass – auch wenn eine Ersatzpflicht des Versicherers in Bezug auf den Erfolgsszuschlag iSd § 12 AHK bejaht wird – nicht zwingend auch ein Erfolgsszuschlag von 50% zu erstatten ist. Hierbei ist auf den genauen Wortlaut des § 12 AHK abzustellen, der verdeutlicht, dass die Verrechnung eines Erfolgsszuschlages weder zwingend noch ausschließlich in der Höhe von 50% zu veranschlagen ist. Es heißt konkret „bis zu 50%“, weshalb durchaus auf den im Einzelfall vorliegenden strafrechtlichen Sachverhalt in Bezug auf die Angemessenheit der Erfolgsszuschlagshöhe Rücksicht zu nehmen ist.

Fazit

Der Erfolgsszuschlag ist somit eine heikle und wohl jeweils hinterfragungswürdige Position in Bezug auf die bestehende Ersatzpflicht eines Versicherers. Liegen entsprechend klar formulierte Versicherungsbedingungen vor, dürfte der vorhandene Diskussionsstoff recht überschaubar sein. Anderenfalls sollten beide Seiten – der Versicherer als auch die versicherte Person (und deren Rechtsvertreter) – sich zeitnah um Abstimmung bemühen, um zu einer möglichst effiziente und kostenökonomischen Schadenfallabwicklung beizutragen.



Literatur- und Judikaturverzeichnis:

1. *Fenyves/Schauer*, VersVG - Versicherungsvertragsgesetz, 4. Lfg (2018).
2. *Thiery*, Zeithonorar - Grundfragen der Stundensatzvereinbarung, Gestaltung und Abgrenzung, AnwBl 2017/58.
3. LGZ Wien 27.09.1984, 45 R 504/84.
4. RIS-Justiz RS0008901.
5. RIS-Justiz RS0052139.